

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5155

Vorsitzende des Bildungsausschusses  
Frau Anke Erdmann, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 18. November 2015

Ministerin

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich nehme Bezug auf die 53. Sitzung des Bildungsausschusses am 04.12.2014 und stelle Ihnen nachfolgend die Entwicklung der Schülerkostensätze und die Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in privater Trägerschaft dar.

Die Landesregierung hat im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2016 (HHBglG 2016) auch Änderungen des Schulgesetzes vorgesehen, die sich auf die Zuschussung der Schulen in freier Trägerschaft auswirken. Konkret werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

**1. Erhöhung des Fördersatzes für den schulartbezogenen Schülerkostensatz bei inklusiver Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 82% auf 90% (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“):**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2015 wurde bereits der Fördersatz für den Schülerkostensatz für das Förderzentrum sowie für den Inklusionszuschlag von 82% auf 90% erhöht. Bei einer inklusiven Beschulung erhält die Ersatzschule derzeit 82% des Schülerkostensatzes der Schulart (z.B. Grundschule) sowie

90% des Inklusionszuschlags. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll nunmehr auch der Schülerkostensatz der jeweiligen Schulart bei einer inklusiven Beschulung von 82% auf 90% angehoben werden. Die Bezuschussung für inklusiv beschulte Kinder (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts „Geistige Entwicklung“) nähert sich so dem Schülerkostensatz des Förderzentrums an. Die Maßnahme würde im Jahr 2016 zu Mehrkosten von voraussichtlich **ca. 21.000,- €** führen. Die Bezuschussung von Kindern mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist hiervon unberührt. Der Fördersatz verbleibt hier bei 100% sowohl bei einer inklusiven Beschulung wie auch bei einer Beschulung im Förderzentrum.

**2. Einführung eines Sonderzuschusses für Ersatzschulen mit einem hohen Anteil von inklusiv beschulten Kindern mit einem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“:**

Auch im Jahr 2016 wird ein Abstand zwischen der Bezuschussung eines inklusiv und eines im Förderzentrum beschulten Kindes mit einem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ (Förderschwerpunkt G) bleiben. Ersatzschulen mit einer relativ hohen Inklusionsquote von Kindern mit einem Förderschwerpunkt G, die mindestens 3% beträgt, sollen daher mit der Gewährung eines weiteren Zuschusses in Höhe von 4.500,00 € je Schülerin/Schüler besonders unterstützt werden. Hierdurch würden im Jahr 2016 Mehrkosten von voraussichtlich **ca. 48.000,- €** entstehen.

**3. Einführung einer Pauschale für Schulsozialarbeit:**

Mit der Verstetigung der Landesmittel für die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen auf einem Gesamtniveau von 17,7 Mio. € ist ab dem Jahr 2016 eine angemessene Beteiligung der Ersatzschulen angezeigt. Daher wird eine neue Pauschale für Schulsozialarbeit in Höhe von 45 € je Schülerin/Schüler aufgenommen. Zur Festlegung der Pauschale wurden die für die Schulsozialarbeit an den öffentlichen Schulen aufgewandten Landesmittel durch die Schülerzahl der öffentlichen Schulen von 380.413 geteilt. Die sich hieraus ergebenden landesdurchschnittlichen Kosten in Höhe von 46,53 € wurden auf 45,- € gerundet. Die Maßnahme würde im Jahr 2016 zu Mehrkosten von voraussichtlich **ca. 404.000,- €** führen.

**4. Erhöhung der Investitionskostenpauschale:**

Das HHBglG 2016 sieht eine Erhöhung der Investitionskostenpauschale nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 SchulG von 250,-- € auf 325,-- € je Schülerin bzw. je Schüler vor. Die Höhe der Investitionskostenpauschale im Schülerkostensatz ist an die Höhe der entsprechenden Pauschale im interkommunalen Schullastenausgleich gekoppelt. Eine Erhöhung dort führt somit zu einer Erhöhung der Schülerkostensätze in allen Schularten. Die Maßnahme würde im Jahr 2016 zu Mehrkosten von voraussichtlich **ca. 674.000 €** führen.

**5. Erhöhung des Fördersatzes für berufsbildende Ersatzschulen von 70% auf 75%:**

Aufgrund zurückgehender Schülerzahlen an den privaten berufsbildenden Schulen im Jahr 2016 würde die Gesamtförderung des Landes bei einer Beibehaltung des Fördersatzes von aktuell 70% sinken. Das ist angesichts der stetigen Verbesserung bei der Förderung der allgemeinbildenden Schulen ein falsches Signal. Daher wird eine Erhöhung des Fördersatzes von 70% auf 75% vorgeschlagen. Hiervon ausgenommen ist der Fördersatz für die Schulart Berufliches Gymnasium, welcher bereits bei 82% liegt. Die Maßnahme würde im Jahr 2016 zu Mehrkosten von voraussichtlich **ca. 410.000 €** führen.

Sollte der Landtag das Haushaltsbegleitgesetz 2016 gemäß dem Entwurf der Landesregierung beschließen, würden die vorgeschlagenen Maßnahme bei den allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in privater Trägerschaft zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt **ca. 1.557.000 €** führen.

Anliegend übersende ich Übersichten über die sich unter Berücksichtigung der Regelungen des HHBglG-E 2016 ergebenden Schülerkostensätze. Sowohl bei den allgemein bildenden (vgl. Anlage 1) als auch bei den berufsbildenden (vgl. Anlage 2) Ersatzschulen würden alle Schülerkostensätze im Vergleich zum Jahr 2015 steigen. Besonders hervorheben möchte ich, dass die Schülerkostensätze für die Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium inzwischen fast die gleiche Höhe erreicht haben. Die für die Schulart Gymnasium und für die Waldorfschule, Klasse 5 - 13, geltende Übergangsregelung nach § 150 Abs. 2 SchulG läuft am 31.12.2015 aus. Die

Schülerkostensätze für die Schulart Gymnasium und für die Waldorfschule, Klasse 5 - 13, haben inzwischen das Niveau des Jahres 2013 überschritten, so dass die Übergangsregelung auch nicht mehr benötigt wird. Bei den berufsbildenden Ersatzschulen gilt im Jahr 2016 noch die Übergangsregelung des § 150 Abs. 3 SchulG. Die meisten Schülerkostensätze - mit Ausnahme der Fachschule mit der Fachrichtung Technik und drei Fachrichtungen der Berufsfachschule (Physik, Informatik und Elektronik) - haben auch hier das Niveau des Jahres 2013 bereits überschritten.

Ferner übersende ich Ihnen gesondert in einem vertraulichen Umdruck drei Tabellen mit den konkreten Auswirkungen auf die einzelnen allgemein bildenden und berufsbildenden Ersatzschulen sowie Förderzentren in privater Trägerschaft. Diese Tabellen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der einzelnen Ersatzschulen, so dass eine vertrauliche Kenntnisnahme und Behandlung unabdinglich ist.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Britta Ernst

Anlagen

**Übersicht über die Schülerkostensätze der Jahre 2013 bis 2016 der allgemein bildenden Schulen und Waldorfschulen**

Schulart	SKS 2013* 80% bzw. 100% bei FöZ G	SKS 2014* 80 % bzw. 100% bei FöZ G	SKS 2014 mit Übergangs- regelung gem. § 150 Abs. 3 SchulG*	SKS 2015* 82% bzw. 90% bei FöZ L und I-Zuschlag L und 100% bei FöZ G und I-Zuschlag G	SKS 2015 mit Übergangs- regelung gem. § 150 Abs. 3 SchulG*	SKS 2016 82% bzw. 90% bei FöZ L und I-Zuschlag L und 100% bei FöZ G und I-Zuschlag G
<b>Grundschule</b>	3.303	4.087	-	4.141 (5.050)	-	4.161 (4.567 / 5.074)
<b>Regionalschule</b>	3.917	4.886	-	4.961 (6.050)	-	4.985 (5.471 / 6.079)
<b>Gemeinschaftsschule</b>						
Klasse 5 - 10	4.008	4.267	-	4.586 (5.595)	-	4.985 (5.471 / 6.079)
Klasse 11 - 13	4.008	4.187	-	4.505 (5.493)	-	4.901 (5.379 / 5.977)
<b>Gymnasium</b>						
Klasse 5 - 10	5.031	4.616	4.894	4.845 (5.909)	4.907	5.038 (5.530 / 6.144)
Klasse 11 - 13	5.031	4.536	4.868	4.763 (5.807)	4.851	4.954 (5.438 / 6.042)
<b>FöZ L und alle anderen</b>	7.966	9.338	-	10.089	-	10.832
<b>FöZ G</b>	16.583	20.592	-	20.633	-	20.809
<b>I-Zuschlag L</b>	-	3.442	-	4.783	-	4.860
<b>I-Zuschlag G</b>	-	7.265	-	6.117	-	6.360

<b>Waldorfschule</b> Klasse 1 bis 4	3.303	4.087	-	4.141 (5.050)	-	4.161 (4.567 / 5.074)
<b>Waldorfschule</b> Klasse 5 - 10	4.844	4.267	4.653	4.586 (5.595)	4.672	4.985 (5.471 / 6.079)
Klasse 11 - 13	4.844	4.187	4.627	4.505 (5.493)	4.617	4.901 (5.379 / 5.977)

\* Schülerkostensätze gerundet

Erläuterungen

1. Die in der Übersicht im Jahr 2015 in Klammern dargestellten Schülerkostensätze sind die 100%-SKS; diese werden in Addition mit dem I-Zuschlag G berücksichtigt sobald ein Kind mit Förderbedarf G inklusiv beschult wird.
2. Die in der Übersicht im Jahr 2016 in Klammern dargestellten Schülerkostensätze sind die 90% bzw. 100%-SKS; bei inklusiver Beschulung eines Kindes mit den Förderbedarfen L und allen anderen wird neben dem I-Zuschlag L (90%) auch der Schülerkostensatz der jeweiligen Schulart zu 90% gezahlt; bzgl. der inklusiven Beschulung von Kindern mit Förderbedarf G gilt die Erläuterung zu 1.

Vergleich der Schülerkostensätze der berufsbildenden Ersatzschulen des Jahres 2013 nach alter

Anlage 2

Rechtslage (50%) mit denen des Jahres 2016 nach Neuregelung mit (25%) und ohne Übergangsregelung ( SKS 75% bzw. 82%) + erhöhter I-Pauschale + Schulsozialarbeit

Jahr	Berufsschule	Berufsvorbereitung (Voll- und Teilzeit)	Berufsfachschule	Berufliches Gymnasium	Fachoberschule	Berufsoberschule	Fachschule
2013 nach Schulfinanzen 2000	----	4.701,00 €	3.166,79 € (Wirtschaft) 3.214,92 € (Sport) 3.497,99 € (Pharmazie) 3.694,84 € (Fremdsprache) 3.744,61 € (Inform.verarb) 4.454,26 € (Physik) 4.508,36 € (Informatik) 4.526,50 € (Elektronik) 3.633,98 € (Sozialpädagogik)	3.976,00 €	4.027,00 €	4.027,00 €	3.634,00 € (Sozial-/Sonderpädagog.) 4.055,00 € (Wirtschaft) 5.524,00 € (Technik)
Jahr	75%	75%	75%	82%	75%	75%	75%
2016 ohne Versorgung u. Beihilfe mit 30,225 % Sozialvers. U. Pauschalen ohne Übergang	2.246,64 €	5.269,52 € 2.796,51 €	4.356,26 € (alle Fachrichtung.)	4.902,55 €	4.591,27 €	4.385,91 €	4.075,28 € (alle Fachrichtung.)
2016 ohne Versorgung u. Beihilfe mit 30,225 % Sozialvers. U. Pauschalen mit Übergang			4.356,26 € (Wirtschaft o Überg.) 4.356,26 € (Sport o. Überg.) 4.356,26 € (Parmaz. o Überg.) 4.356,26 € (Fremdprachen o. Übergang) 4.356,26 € (Inform.verarb. o. Übergang) 4.380,76 € (Physik) =(4454,26-4356,26 X 0,25+ 4356,26) 4.394,29 € (Informatik) =(4.508,36-4356,26 X 0,25+4356,26) 4.398,82 € (Elektronik) =(4.526,50-4356,26 X 0,25 + 4356,26) 4.356,26 € (Sozialpädagogik o. Übergang)	4.902,55 €	4.591,27 € (ohne Übergang)	4.385,91 € (ohne Übergang)	4.075,28 € (Sozial-/Sonderpädagogik) (ohne Übergang) 4.075,28 € (Wirtschaft) (ohne Übergang) 4.437,55 € (Technik) = (5524,34- 4075,28 *0,25 + 4075,28)
Die Berechnung des Schülerkostensatzes (SKS) 2016 mit Übergangsregelung (Bsp. Informatik):							
SKS 2013:	4.508,36 €						
SKS 2016:	4.356,26 €						
Differenz 2013/2016:	152,10 €						
25 % v. Differenzbetrag:	38,03 €						
4.356,26 + 38,03 =	4.394,29 €						
neuer SKS mit Über.regel.:	4.394,29 €						